

# STADT PAPPENHEIM

Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Tel.: 09143/606-0

Fax: 09143/606-50

e-mail: [stadtappenheim@pappenheim.de](mailto:stadtappenheim@pappenheim.de)

Internet: [www.pappenheim.de](http://www.pappenheim.de)



## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pappenheim (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pappenheim folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Pappenheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die jeweilige Ruhefrist
1. **in Pappenheim und Osterdorf für**
    - a) eine Einzelgrabstätte (Ruhefrist 25 Jahre) 807,00 €
    - b) eine Familiengrabstätte (Ruhefrist 25 Jahre) 1.614,00 €
      - bb) jede weitere Grabstelle 807,00 €
    - c) eine Kindergrabstätte (Ruhefrist 15 Jahre) 435,75 €
    - d) ein Rasenreihengrab (Ruhefrist 25 Jahre) 1.694,75 €
    - d) eine Urnenhaingrabstelle (Ruhefrist 20 Jahre) 1.872,20 €
    - e) Urneneinzelnische (Ruhefrist 15 Jahre) 847,35 €
    - f) Urnendoppelnische (Ruhefrist 15 Jahre) 1.694,70 €
    - g) Anonyme Urnenerdgrabstätte (Sozialgrab; Ruhefrist 20 Jahre) 605,25 €
  2. **in den Ortsteilen Geislohe, Göhren und Übermatzhofen für**
    - a) eine Einzelgrabstätte (Ruhefrist 35 Jahre) 1.129,80 €
    - b) eine Familiengrabstätte (Ruhefrist 35 Jahre) 2.259,60 €
      - bb) jede weitere Grabstelle 1.129,80 €
    - c) eine Kindergrabstätte (Ruhefrist 25 Jahre) 726,25 €
    - d) eine Urnenhaingrabstelle (Ruhefrist 20 Jahre) 1.872,20 €
    - e) eine Urneneinzelnische (Ruhefrist 15 Jahre) 847,35 €
    - f) eine Urnendoppelnische (Ruhefrist 15 Jahre) 1.694,70 €
    - g) ein Urnenerdgrab (Ruhefrist 20 Jahre) 1.872,20 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gem. der Friedhofssatzung der Stadt Pappenheim möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

- (3) Für bereits hergestellte Fundamentstreifen zur Grabsteinbefestigung wird ein Kostenersatz in Höhe von 90,00 € je Einzelgrabstelle erhoben.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

### **Für die Leistung von Leichenhausdiensten**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 60,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 60,00 €.
- (3) Annahme des/der Verstorbenen zur Aufbewahrung im Leichenhaus (Aussegnung) pro Fall 55,00 €.
- (4) Herausgabe eines in der Aufbahrungshalle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne pro Fall 55,00 €.
- (5) Aufbahrung des Verstorbenen bzw. der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle pro Fall 45,00 €
- (6) Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme pro Fall 40,00 €
- (7) Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle pro Bestattung 45,00 €

### **Für die Leistung von Bestattungsdiensten**

- (8) Leitung der Bestattung pro Fall 90,00 €
- (9) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab (Trägerdienst) pro Person 48,00 €
- (10) Transport der Urne zum Grab und Beisetzung der Urne (Trägerdienst) pro Person 48,00 €
- (11) Auslegen von Blumen und Kränze pro Fall 35,00 €
- (12) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes pro Fall 435,00 €
- (13) Zuschlag zu Nr. (12) für eine Tieferlegung pro Fall 90,00 €
- (14) Öffnen und Schließen eine Kindergrabes pro Fall 210,00 €
- (15) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes im Erdgrab pro Fall 90,00 €
- (16) Öffnen und Schließen einer Urnennische in der Urnenwand pro Fall 35,00 €
- (17) Öffnen und Schließen einer Urnenhainstelle pro Fall 35,00 €
- (18) Öffnen und Schließen einer Urnenhainstelle im Gemeinschaftshain pro Fall 90,00 €
- (19) Zuschlag zu Nrn. 12 – 17 für Grabmachen außerhalb der Hauptgeschäftszeiten (= Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr; Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr): 20 %

- (20) Abdeckung des Erdaushubs neben einer Grabstelle durch eine grüne Plane oder einen Rasenteppich pro Fall 35,00 €

#### **Für Leistungen der Exhumierung und Umbettung**

- (20) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab pro Fall 450,00 €
- (21) Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab pro Fall 550,00 €
- (22) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab pro Fall 130,00 €
- (23) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand pro Fall 40,00 €
- (24) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit und Endbestattung der Aschereste pro Fall 95,00 €
- (25) Regiearbeiten Stundenlohn pro Person 45,00 €

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr (einschl. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung Nutzungsrecht) pro Fall 50,00 €
- (2) Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Grabauflösung gem. § 22 Abs. 8 Friedhofssatzung (FS) bis Ablauf der Ruhefrist 30,00 €
- (3) Für eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 3, § 22 Abs. 8, §27 oder § 38 Friedhofssatzung (FS) pro Fall 54,00 €

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2024 außer Kraft.

Pappenheim, den 28. Jan. 2025

**Stadt Pappenheim**

Florian Gallus

Erster Bürgermeister

